



---

# **Exposure Draft of Proposed Amendments to IFRS2 Vesting Conditions and Cancellations**

Dr. Stefan Schreiber

Frankfurt, 21. März 2006



## Zwei Änderungen in IFRS 2

- Ausdrückliche Beschränkung der *vesting conditions* (VC) auf *service conditions* und *performance conditions* (IFRS 2, Appendix A)
- Die Regelungen zu *cancellations* in IFRS 2.28 gelten ausdrücklich unabhängig davon, von wem die SBP-Vereinbarung gekündigt/annulliert wurde
  - Statt *“If the entity cancels a grant of equity instruments ...“* nun *„If a grant of equity instruments is cancelled ...“*
  - **Achtung:** Deutsche EU-Übersetzung des bisherigen IFRS 2.28: “Bei einer Annullierung gewählter EK-Instrumente...” → **Missverständnispotenzial**



## Anlass für das IFRS 2 Amendment (1)

- **Praxisproblem:** Wie sind Kündigungen durch den Arbeitnehmer bei sog. *Employee Share Purchase Plans* (ESPP) – z.B. den *Save-as-you-Earn-Plänen* in UK – unter Anwendung von IFRS 2 zu bilanzieren?
- ESPP sind vom Arbeitgeber aufgelegte Pläne, bei denen die Arbeitnehmer auf einen Teil ihres Gehalts verzichten und mit dem angesparten Geld nach einer vorher festgelegten Zeit Aktien des Unternehmens zu potenziell günstigen Konditionen erwerben können
- Der Arbeitnehmer hat dabei jederzeit das Recht, seine Teilnahme an dem Plan zu beenden und erhält in diesem Fall seine eingezahlten Beträge (ggf. verzinst) zurück
- Erläuterungen zu ESPP finden sich nicht im IFRS 2amend, sondern nur in IFRIC D11



## Anlass für das IFRS 2 Amendment (2)

- IFRIC D11 (veröffentlicht 12/2004) befasste sich u.a. mit der *cancellation-Frage* (Issue (a) in IFRIC D11.3; was unter VC zu verstehen ist, war dagegen nicht Teil der Fragestellung von IFRIC D11, sondern wurde nur in BC5-8 angesprochen
- Das IFRIC konnte in seiner Sitzung im März 2005 zu keinem Konsens gelangen und übergab das Thema an den IASB
- Der IASB bestätigte die in IFRIC D11 vorgeschlagene Lösung hinsichtlich *cancellations* und VC, wobei keine Beschränkung auf spezielle Pläne erfolgte



## Vier denkbare Bilanzierungsvarianten für cancellations (IFRS 2amend, BC8)

- a) Rückgängigmachung der bereits erfolgten Aufwandsbuchungen wie bei einem Verstoß gegen eine Ausübungsbedingung (*forfeiture*)
- b) Verzicht auf eine Aufwandsbuchung für die Zeit zwischen Kündigung und *vesting date* (mit der Konsequenz einer nur partiellen Aufwandsbuchung)
- c) Weitere Verteilung des Aufwands bis zum *vesting date* analog der Behandlung eines Verzichts der Optionsausübung (d.h. die Kündigung würde sich bilanziell nicht auswirken)
- d) Sofortige Aufwandsbuchung des Betrags, der ohne Kündigung für die im restlichen Erdienungszeitraum enthaltenen Leistungen erfasst werden würde (*acceleration of vesting*)



## Variante a) (Rückgängigmachung) (1)

- Kündigung vor Ende der Laufzeit des Plans; d.h. während des Erdienungszeitraums:
  - ⊕ Aus Anlass der bevorstehenden bzw. bereits erfolgten Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Behandlung als *forfeiture* gemäß IFRS 2amend, BC19)
  - ⊖ In allen anderen Fällen (z.B. Kündigung des Plans durch den Arbeitnehmer auf Grund eines privaten Liquiditätsengpasses) wäre Variante a) nur dann sachgerecht, wenn z.B. die Bedingung, monatlich in einen Sparplan einzuzahlen, eine VC darstellen würde, die durch die Kündigung verletzt würde; dies wird vom IASB verneint



## Variante a) (Rückgängigmachung) (2)

- Argumentation des IASB gegen ein weites Verständnis von VC und damit gegen Variante a) (IFRSamend, BC2-5)
  - VC sollen sicherstellen, dass die Leistung, für die die Anteile gewährt werden, erbracht werden; VC legen fest,
    - (1) welcher Art (inkl. Dauer) die Leistung sein muss (*service conditions*) und
    - (2) welche Qualität sie ggf. haben muss (*performance conditions*)
  - Somit sind *performance conditions* direkt an die Erbringung der Leistung gekoppelt
  - Andere Bestandteile von SBP (z.B. eine regelmäßige Sparleistung) mögen zwar Voraussetzung für die Gewährung der Anteile sein; sie stellen aber nicht die Erbringung der Leistung sicher; der direkte Bezug zur Leistung fehlt



## Variante b) (Partielle Aufwandsbuchung)

- Der IASB lehnt diese Variante aus folgenden Gründen ab (IFRS 2amend, BC9-11):
  - Eine Plankündigung durch einen Arbeitnehmer bedeutet nicht notwendigerweise, dass die Leistung nicht erbracht wurde bzw. künftig nicht noch erbracht wird
  - Die Wahrscheinlichkeit einer *cancellation* wird bei der Ermittlung des Fair Value der EK-Instrumente zum *grant date* berücksichtigt (*grant date measurement approach*)
  - Jegliche Beschränkung der Aufwandsbuchung (sei es partiell oder vollständig wie in Variante a)) wäre daher nicht sachgerecht



## Variante c) (Weitere Aufwandsverteilung)

- Der IASB lehnt diese Variante aus pragmatischen Gründen ab (IFRS 2amend, BC12-16):
- Es existieren keine trennscharfen Abgrenzungskriterien, wer die Teilnahme am Plan letztlich gekündigt hat (Arbeitgeber, Arbeitnehmer oder ggf. eine Drittpartei)
- Eine unterschiedliche Bilanzierung wäre ein Anreiz für *creative accounting*
- ➔ Der IASB nennt keine fachlich-systematischen Gründe für die Ablehnung von Variante c), obwohl gewichtige Argumente für diese sprechen, insbesondere, dass die *cancellation* wirtschaftlich der Nichtausübung der Option entspricht (*cancellation* als Ankündigung des Arbeitnehmers, seine Option nicht auszuüben)



## Variante d) (Sofortige Aufwandsbuchung)

- Da aus Sicht des IASB gegen die anderen drei Varianten Vorbehalte bestehen, verbleibt als Lösung nur Variante d)
- Der IASB lehnt insbesondere eine Ungleichbehandlung von Kündigungen durch die Arbeitgeber und Kündigungen durch Arbeitnehmer ab
- Durch Variante d) wird Konvergenz mit US GAAP erreicht



## Prognose der Diskussion des IFRS 2amend anhand der Stellungnahmen zu IFRIC D11

- 34 Stellungnahmen, d.h. relativ großes öffentliches Interesse
  - Das Erfordernis der Einzahlung in den Sparplan bei ESPP wurde in der Mehrzahl als VC angesehen
  - Überwiegend Präferenz für Variante c) (z.B. auch EFRAG)
- ➔ Die insgesamt nur geringe Zustimmung zum Lösungsansatz in IFRIC D11 lässt auch eine erhebliche Opposition gegen IFRS 2amend erwarten



## Diskussion in RIC zu IFRIC D11

- Von den sechs stimmberechtigten RIC-Mitgliedern befürworteten
  - Variante a) = 0
  - Variante b) = 2
  - Variante c) = 3
  - Variante d) = 1
- Für eine Beschlussfassung hätten 4 der 6 Mitglieder für eine Variante stimmen müssen



## Invitation to Comment

- 1) Ausschließlich *service conditions* und *performance conditions* stellen *vesting conditions* dar
  - 2) *Cancellations* durch Arbeitnehmer sowie durch sonstige Parteien müssen wie *cancellations* durch den Arbeitgeber, d.h. das den Abschluss aufstellende Unternehmen, bilanziert werden (also gemäß Variante d))
  - 3) Die neuen Regelungen sind unter Anwendung von IAS 8 retrospektiv für die Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1.1.2007 beginnen
- ➔ Stellungnahmen können noch bis zum 2.6.2006 an den IASB gerichtet werden



Zimmerstr. 30  
10969 Berlin

Tel. 030 20 64 12 0  
Fax 030 20 64 12 15

[www.drsc.de](http://www.drsc.de)  
[info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)